

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

II. Kreisgemeinden und Landesgemeinde.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

Art. 17. In Betreff des Garnison-Küsters gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militär-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen<sup>73)</sup>.

## II. Kreisgemeinden und Landesgemeinde.

Kirchen-Verfassungs-Gesetz Art. 45—86, s. oben Nr. 5.

**Nr. 77.** Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 16. Dec. 1854. (R.-G.-Bl. II. 100.) A. Für die Landessynode. Abschnitt I. Prüfung der Legitimation der Mitglieder. §. 1. Sobald die Mitglieder der Landessynode nach dem Einleitungsgottesdienste zu der in der Verordnung wegen Einberufung der Landessynode festgesetzten Zeit sich versammelt haben, ist für das Geschäft der Prüfung der Legitimation der Mitglieder von dem ältesten Mitgliede der Vorsitz, von den beiden jüngsten Mitgliedern die Schriftführung zu übernehmen, beides bis zur Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Schriftführer nach Eröffnung der Landessynode. Lehnt der eine oder andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Mitglieder berufen.

§. 2. Zum Zweck der Prüfung der Legitimation hat der Alters-Präsident, nachdem ihm Seitens des Obergemeinderaths die betreffenden Acten

als Wartegeld gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das vor dem Kriege gehabte Amt zurück- oder gleich in ein anderes übertreten.

<sup>73)</sup> §. 109. Jede Militärgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militärprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militärkürster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militärprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militärbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militärische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militär-Oberprediger, und durch diesen dem Consistorio, von Seiten der Militärbehörde aber dem Militär-Ökonomie-Departement des Kriegsministeriums angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militärkürster erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thalern 10 Sgr. monatlich oder 100 Thaler jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thalern.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militärkürster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amtes hängen die Militärkürster zunächst von dem ihnen vorgeordneten Militärprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Consistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militärkürster als Kirchendiener sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

nebst einem nach Inhalt derselben aufgestellten Verzeichnisse sämmtlicher Mitglieder übergeben worden, zuvörderst dieses Verzeichniß zu verlesen, oder durch einen der Schriftführer verlesen zu lassen.

Die anwesenden Mitglieder werden darauf aufgefordert, die ihnen ausgefertigten Legitimationen einzureichen.

Es werden sodann die Mitglieder der Landessynode nach den Nummern der Kreissynoden, von welchen sie gewählt, also Nr. 1—7, denen als Nr. 8 die vom Großherzog ernannten Mitglieder hinzugehn, in 8 Abtheilungen zusammengelegt.

Die Acten in Betreff der Mitglieder der ersten Abtheilung werden von der zweiten, die der zweiten von der dritten u. s. w., die der achten von der ersten geprüft<sup>74)</sup>.

§. 3. Nach vorgenommener Prüfung der Legitimationen tragen von jeder Abtheilung ernannte Berichterstatter das Gutachten derselben den Mitgliedern vor, welche nach absoluter Stimmenmehrheit darüber beschließen, ob eine Legitimation zu beanstanden sei.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Legitimation für nicht beanstandet.

§. 4. Mitglieder, deren Legitimation von der Mehrheit der Mitglieder beanstandet ist, dürfen alle in Beziehung auf ihre Legitimation ihnen nöthig scheinende Erklärungen mündlich oder schriftlich geben, bis zur schlüssigen Entscheidung der Landessynode aber an den Sitzungen und Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen.

Würde indeß der Fall eintreten, daß die Gültigkeit einer beanstandeten Legitimation von dem Vorhandensein einer Thatsache abhängig, und der dieserhalb entstandene Zweifel voraussichtlich zwar zu heben ist, jedoch erst nach einem weiteren Verfahren, so kann das betheiligte Mitglied dennoch zugelassen werden.

Die Theilnahme eines solchergestalt zugelassenen, sowie jedes anderen Mitgliedes, dessen Legitimation nicht beanstandet ist, an den Verhandlungen der Landessynode bleibt gültig, wenn auch späterhin die Legitimation des Mitgliedes als nicht vorhanden von der Landessynode erkannt werden sollte.

§. 5. Sind nach beendigter Prüfung sämmtlicher Legitimationen von allen Mitgliedern zwei Drittel anwesend, deren Legitimation nicht beanstandet worden, so verkündet der Alters-Präsident die Namen derselben und macht sodann dem Oberkirchenrath Anzeige, welcher darauf den Alters-Präsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Landessynode in Kenntniß setzt, falls solches nicht schon in der Sitzung der Mitglieder geschehen ist.

<sup>74)</sup> Art. 45. R.-B.-G. (s. oben Nr. 5). Es werden somit geprüft die Wahlacten der Kreissynode:

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. Oldenburg            | von den Mitgliedern aus dem Kreise Varel,   |
| 2. Varel                | " " " " " " Stad- u. Bujadingen,  |
| 3. Stad- u. Butjadingen | " " " " " " Elsfleth,   |
| 4. Elsfleth             | " " " " " " Delmenhorst,  |
| 5. Delmenhorst          | " " " " " " Wildeshausen,   |
| 6. Wildeshausen         | " " " " " " Jever,  |
| 7. Jever                | von den vom Großherzoge ernannten Mitgliedern,  |
|                         | und die Acten in Betreff der letztgenannten von den Mitgliedern aus dem Kreise Oldenburg. |

§. 6. Sobald die Landessynode eröffnet ist, hat dieselbe, nachdem die Wahl ihrer Beamten und die Verpflichtung derjenigen Mitglieder, deren Legitimation nicht beanstandet ist, stattgefunden hat, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Legitimationen Beschluß zu fassen, und die übrigen Legitimationen für gültig zu erklären.

Eine abermalige Verhandlung über die Legitimation findet hier wie späterhin, auf Antrag des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes, nur dann statt, wenn inzwischen Umstände zur Kenntniß gekommen sind, welche, wenn sie zur Zeit der ersten Prüfung der Legitimationen berücksichtigt wären oder hätten berücksichtigt werden können, nach der Ansicht des Antragstellers die Ungültigkeits-Erklärung der Legitimationen hätten zur Folge haben müssen.

§. 7. Nach Feststellung der Legitimation der Mitglieder sind die Akten an die Registratur des Oberkirchenraths zurückzusenden.

§. 8. Von einem Beschlusse der Landessynode, durch welchen die Legitimation eines Mitgliedes ungültig erklärt ist, hat der Präsident sofort dem Oberkirchenrath zum Zwecke der Anordnung einer Neuwahl oder Veranlassung einer neuen Ernennung Anzeige zu machen.

Abchnitt II. Beamte der Landessynode. §. 9. Sofort nach Eröffnung der Landessynode schreitet dieselbe zur Wahl des Präsidenten und eines oder mehrerer Vicepräsidenten durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 10. Demnächst erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl eines oder mehrerer Schriftführer.

§. 11. Das Ergebnis der Wahlen wird dem Oberkirchenrath angezeigt.

§. 12. Präsident, Vicepräsident und Schriftführer, letztere, sofern sie Mitglieder der Landessynode sind, bilden den Gesamtvorstand der Landessynode.

§. 13. Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit der Landessynode, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechthaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Lokalen der Landessynode und bewahrt dieselbe, insbesondere durch Handhabung der Ordnungs-Bestimmungen (§§. 92 bis 98), im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat nöthigenfalls, nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

Er ist der Vertreter der Landessynode in deren äußeren Beziehungen, und verfügt über die in dem Voranschlage der Centralkirchenausgaben für die Bureaubedürfnisse und die sonstigen Ausgaben der Landessynode veranschlagten Mittel.

§. 14. Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen der Landessynode, welche auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Mitglieder im einzelnen Falle gefaßt werden.

§. 15. Der Vicepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 16. Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben der Landessynode, des Gesamtvorstandes oder des Präsidenten an den Oberkirchenrath zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen, und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, so wie in Besorgung von Synodalangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, das Archiv der Landessynode und die Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte der Schreiber und des Synodalboten diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu erteilen.

§. 17. Die Vertheilung der den Schriftführern obliegenden Geschäfte unter dieselben wird vom Gesamtvorstande geordnet und, wie solches geschieht, vom Präsidenten zur Kenntniß der Landessynode gebracht.

§. 18. Einer der Schriftführer hat das Archiv und die Bibliothek der Landessynode während der Versammlung unter seiner Obhut.

Er hat sämtliche Aktenstücke, Bücher u. in gehöriger Ordnung zu erhalten, das Journal über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registratur-Geschäfte, imgleichen, soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung der Landessynode die vorkommenden Kanzlei-Geschäfte zu besorgen.

Er hat ferner die Herbeischaffung der Bureaubedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln, die Correctur derselben wahrzunehmen, die Expedition und den Botendienst zu beaufsichtigen, endlich die Auszahlung der Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder an dieselben durch den Cassenführer zu veranlassen.

Nach der Vertagung oder dem Schlusse der Synode nimmt der Schriftführer des Oberkirchenraths die hier gedachten Geschäfte wahr.

§. 19. Die Schreiber und der Bote werden vom Gesamtvorstande jeder Landessynode angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

Ihre Vergütung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Sie können jederzeit vom Gesamtvorstand entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Abchnitt III. Ausschüsse. §. 20. Eine Vorberathung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche die Synode Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse oder in Abtheilungen.

Die Zahl der Mitglieder bringt der Präsident in Vorschlag.

Die Landessynode wählt so viele Ausschüsse nach relativer Stimmenmehrheit, als ihr nach Verschiedenheit der ihr vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint, insbesondere aber zur Begutachtung aller eingehenden Petitionen (§. 33) einen aus 7 Personen bestehenden Ausschuß.

Die Abtheilungen werden für die ganze Dauer der Synode oder für eine bestimmte Zeit durch das Loos gebildet; ihre Zahl ist drei.

§. 21. Jeder Ausschuß wählt nach relativer Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§. 22. Ein Verzeichniß des Personal-Bestandes der Ausschüsse, unter Angabe der Vorsitzenden, ist im Synodallocal auszulegen und abschriftlich dem Oberkirchenrath mitzutheilen.

§. 23. Der Vorsitzende beraumt die Ausschußsitzungen an.

Zum Zwecke des Vortrags der Ausschuß-Anträge und deren näherer Begründung in der Landessynode ernennt der Ausschuß einen Berichterstatter.

Dasselbe Recht steht der Minderheit für ihre Minderheitsgutachten zu.

Im Uebrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§. 24. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths oder ein Ausschuß wünschen, daß erstere Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, so ist dem zu genügen und desfalls vom Vorsitzenden Einladung zu erlassen.

§. 25. Der Ausschuß kann durch Vermittelung des Vorsitzenden sich jede von ihm angemessen erachtete Auskunft von dem Oberkirchenrathe erbiten.

§. 26. Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an die Landessynode zu bringen.

Ob der Berichterstatter den Ausschuß-Bericht schriftlich oder mündlich der Landessynode vortragen solle, imgleichen ob im ersten Falle der Bericht zur Vertheilung an die Mitglieder zu vervielfältigen sei, bleibt zunächst der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 27. Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheits-Antrag, jedoch nur schriftlich, an die Landessynode zu bringen.

In Ansehung des Berichts der Minderheit ist der vom Ausschusse in Betreff des Berichts der Mehrheit gefaßte Beschluß (§. 26.) maßgebend.

§. 28. Zur Verhandlung im Ausschusse ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

§. 29. Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses für Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, imgleichen desjenigen, welcher Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

In andre Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§. 30. Andere Mitglieder der Synode haben zu den Sitzungen des Ausschusses zwar Zutritt, dürfen in der Regel aber nur zuhören, und, den Fall §. 80 ausgenommen, nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Ausschusses das Wort nehmen.

§. 31. Die Acten der Ausschüsse sind ins Archiv der Landessynode niederzulegen.

§. 32. Im Einverständniß mit dem Oberkirchenrath kann von der Landessynode die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung der Landessynode, oder eine bestimmte längere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§. 33. Wenn auf Einladung des Oberkirchenraths die Landessynode beschließt, an den Arbeiten einer vom Großherzog niedergesetzten Commission

Synodal-Bevollmächtigte Theil nehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse. (§. 20.)

Abchnitt IV. Deputationen. §. 34. Eine Deputation an den Großherzog oder an Mitglieder des Großherzoglichen Hauses kann, unter vorausgesetzter Annahme derselben, von der Landessynode beschlossen werden, und ist davon dem Oberkirchenrath durch den Präsidenten Anzeige zu machen.

§. 35. Eine Deputation besteht aus dem Präsidenten und aus einer Anzahl von ihm dazu aufersehener oder von der Landessynode dazu gewählter anderer Mitglieder.

Abchnitt V. Verhandlung in der Landessynode und Behandlung einzelner Gegenstände. A. Von der Sitzung im Allgemeinen und den Sitzungsprotokollen. §. 36. Jede Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet, indem einer der anwesenden Geistlichen ein kurzes Eröffnungsgebet spricht.

Zur Berathung in der Landessynode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§. 37. Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
4. bei Abstimmungen die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;
5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl der Landessynode gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die Interpellationen und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich doch deren wesentlichen Inhalt;
7. die vom Präsidenten gegen ein Mitglied verfügte, von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Alle schriftlichen Mittheilungen des Oberkirchenraths, imgleichen die zur Vertheilung gekommenen (§§. 26—56) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokolle als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht von der Landessynode im einzelnen Falle ein Andres beschlossen wird, oder Mittheilungen des Oberkirchenraths als vertrauliche bezeichnet sind.

§. 38. Etwaige Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

Lassen sich dieselben nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§. 39. Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher dasselbe geführt hat, zu unterzeichnen.

§. 40. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode der

Landessynode ist vom Gesamtvorstande so weit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§. 41. Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet der Landessynode etwaige Präsidial-Mittheilungen.

§. 42. Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

Ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landessynode ein Anderes beschließt und, falls Vorlagen oder Mittheilungen des Oberkirchenrath in Frage stehen, der Oberkirchenrath sich damit einverstanden erklärt.

§. 43. Wenn ein Gegenstand zur Verakthung nicht mehr vorliegt, so kann ein Mitglied, welches sich zum Worte meldet, dasselbe nur dann erhalten, wenn es dem Präsidenten den Gegenstand angezeigt hat und dieser gegen die Ertheilung des Worts kein Bedenken findet.

§. 44. Unmittelbar vor dem Schlusse hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Mitgliedern besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift dem Oberkirchenrathe mitzutheilen. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Werden Erinnerung gegen die Tagesordnung gemacht, oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat die Landessynode zu entscheiden, jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Oberkirchenraths, wenn Vorlagen des Oberkirchenraths in Frage stehen.

Die letzte Sitzung einer Sitzungsperiode ist mit Gebet zu schließen. Ein geistliches Mitglied der Versammlung wird dies Gebet halten. Ob in gleicher Weise auch andere Sitzungen mit Gebet zu schließen sind, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Dem Geistlichen, welcher das Eröffnungs- oder Schlußgebet zu halten hat, ist dies zeitig vorher, wo möglich am Schlusse der vorhergehenden Sitzung zu sagen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im Allgemeinen. §. 45. Alle zur Verhandlung kommende Ausschuß-Anträge müssen in der Regel und, sofern die Landessynode nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 24 Stunden vorher an sämtliche Mitglieder schriftlich vertheilt sein.

§. 46. Diejenigen Mitglieder, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

Bei der Meldung zum Worte ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob das Mitglied für oder gegen die Frage sprechen will.

Der Präsident ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Mitgliedern, welche für oder wider sprechen wollen,

gewechselt werden. Mitglieder derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§. 47. Diejenigen Mitglieder, welche auf die Geschäftsordnung verweisen, oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Mitgliede das Wort erhalten.

Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären und den Gegenstand dem Präsidenten schriftlich zu bezeichnen, welcher über die Zulassung zum Worte entscheidet.

Ertheilt der Präsident das Wort, so geschieht das mit dem Zusätze „zur Geschäftsordnung“, oder „zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses“; versagt er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

Will dann das betheiligte Mitglied auf die Entscheidung der Versammlung sich berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

Bei der Meldung zum Worte behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Berathung.

Eine weitere Erörterung in der Landessynode über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§. 48. Will der Präsident an der Berathung sich betheiligen, oder einen selbstständigen Antrag (§. 77) stellen, zu welchen ihn nicht schon seine Präsidial-Eigenschaft berechtigt, so hat er den Vorsitz abzugeben und erst dann wieder zu übernehmen, wenn die Verhandlung des Gegenstandes, über welchen er gesprochen hat, gänzlich oder für die Sitzung erledigt ist.

§. 49. Jedes Mitglied darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedes Mal eine viertel Stunde reden, es sei denn, daß die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§. 50. Die Mitglieder des Oberkirchenraths, und die Berichterstatter der Ausschüsse, als solche, dürfen schriftliche Vorträge oder Belegstücke verlesen; ein andres Mitglied nur dann, wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des Präsidenten die Landessynode es gestattet.

§. 51. Verbesserungs-Anträge, d. h. Anträge in Beziehung auf andre zur Berathung vorliegende auf der Tagesordnung stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung derselben durch einen andern Antrag, oder zu ihrer Beseitigung durch Uebergang zur Tagesordnung oder zur motivirten Tagesordnung, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Berathung über den in Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

Ein Verbesserungs-Antrag ist bei dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen und die Unterstützungsfrage (§. 52) zu stellen, falls die Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§. 52. Jeder Antrag einzelner Mitglieder bedarf der Unterstützung durch vier andere Mitglieder, ohne welche derselbe keine Folge hat.

Die Anträge und Vorschläge der Mitglieder des Oberkirchenraths, der Mitglieder des Gesamtvorstandes als solcher, und die Anträge eines Aus-

schusses, sei es des gesammten Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen der Unterstützung nicht.

§. 53. Jeder Verbesserungs-Antrag wird sofort in den Kreis der Berathung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antragstellers, oder eines andern Mitgliedes, oder der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108), oder auf Anfrage des Präsidenten die Landessynode die Verweisung des Antrags an den betheiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

Vorgängig diesem Beschlusse darf nur einem Mitgliede für solche Verweisung und einem Mitgliede dagegen das Wort ertheilt werden.

Wer die Verweisung eines Antrags an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§. 54. Die Begründung des Antrags eines Mitgliedes findet nur statt in der Reihefolge der Anmeldungen zum Wort.

§. 55. Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Ansicht des Antragstellers der Beschluß der Landessynode zu fassen sein werde.

§. 56. Nach dem Vortrage eines mündlichen oder der Verlesung eines schriftlichen Ausschußberichts kann die Landessynode die schriftliche Abfassung oder dieervielfältigung desselben und die Aussetzung der Verhandlung darüber bis zu geschעהer Bertheilung des Berichts unter die Mitglieder beschließen.

§. 57. Ein Antrag, sei es des Oberkirchenraths oder eines Mitgliedes der Landessynode oder Ausschusses, kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Verbesserungen oder auf andere Weise geändert oder zurückgezogen werden.

Erfolgt die Zurücknahme nach Eröffnung der Berathung über den Antrag, so hat die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten ohne weitere Erörterung zu beschließen, ob die Verhandlung fortgesetzt werden soll oder nicht.

Im letzteren Falle fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungs-Anträge.

Ein solchergestalt oder vor Eröffnung der Berathung darüber zurückgezogener Antrag kann nur in der Form eines neuen Antrags Gegenstand der Verhandlung werden.

§. 58. Jeder Berathungs-Gegenstand kann, jedoch nur so lange die Berathung darüber nicht geschlossen ist, von der Landessynode an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§. 59. Ueber einen Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung, oder auf Schluß der Berathung, ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen, und einem Antrage der Mitglieder des Oberkirchenraths (§. 108) auf Vertagung der Berathung stets zu genügen.

Bei Vertagung der Berathung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Berathung beziehungsweise die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht die Landessynode eine Ausnahme beschließt.

§. 60. Der Präsident schließt die Berathung, wenn er die Beschlußnahme für genügend vorbereitet hält (vergl. §. 14), oder wenn niemand

mehr zum Worte sich gemeldet hat, oder wenn die Landessynode nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

Wenn ein Antrag in der Versammlung bereits begründet ist, so kann die Berathung darüber nicht eher geschlossen werden, als nachdem wenigstens einem Mitgliede, falls das Wort dazu begehrt ist, dasselbe gegen den Antrag ertheilt ist.

§. 61. Nach dem Schlusse der Berathung ist dem Berichterstatter, als solchem, das Wort zu ertheilen, zuerst dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt demjenigen der Mehrheit.

Wenn ein Mitglied des Oberkirchenraths nach dem letzten Worte des Berichterstatters noch das Wort begehrt, so ist der Schluß der Berathung vom Präsidenten wieder aufzuheben.

§. 62. Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, die Reihenfolge derselben anzugeben.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch Ja und Nein beantwortet werden können.

§. 63. Für die Reihenfolge der Abstimmungen ist leitender Grundsatz, daß diejenigen Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, in Beziehung auf welche sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen.

Bildet eine Vorlage oder sonstige Mittheilung des Oberkirchenraths, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschuß-Antrag als erster Antrag anzusehen, im andern Falle als Verbesserungs-Antrag.

§. 64. Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündung (§. 62) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein anderes Mitglied bestreitet, so hat die Landessynode zu entscheiden.

§. 65. Die Theilung eines Antrags darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungs-Antrags ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 66. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben, oder bei namentlichem Aufruf, wenn darauf spätestens gleich nach Verkündung der Abstimmungsfrage (§. 62) angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“.

§. 67. Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft gefunden wird.

§. 68. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis derselben zu verkündigen.

Nachdem dieses geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig. Eben-

so wenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

Abstimmungen behuf Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§. 69. Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Berathung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§. 61), nur dem Präsidenten und denjenigen Abgeordneten zu, welche vor dem Schlusse der Berathung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, dasselbe nicht erhalten haben.

§. 70. Die Abstimmung über Verbesserungs-Anträge, welche erst in der Sitzung, in welcher sie angenommen werden, zur Kenntniß der Mitglieder gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorgängige Berathung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Mitgliede beantragt wird.

§. 71. Ein von der Landessynode gefaßter Beschluß kann, ausgenommen die Fälle der §§. 76 und 112, auf derselben Landessynode nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es wäre denn, daß der Oberkirchenrath die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empföhle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§. 72. Bedürfen Beschlüsse der Landessynode einer besonderen Redaction oder Begründung, so sind dieselben zu dem Ende dem betheiligten, beziehungsweise einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Vertheilung unter die Mitglieder zur Verhandlung zu bringen, welche indeß, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§. 76), nur die Fassung zum Gegenstande hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen. 1. Vorlagen des Oberkirchenraths. §. 73. Die Vorlagen und sonstigen Mittheilungen des Oberkirchenraths, welche Gegenstand der Verhandlung in der Landessynode zu sein bestimmt sind, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

Die Landessynode kann, mit Zustimmung des Oberkirchenraths ausnahmsweise ein anderes Verfahren beschliessen.

Falls Gesetzentwürfe nicht an einen Ausschuss verwiesen werden, so ernennt der Präsident einen oder zwei Berichterstatter<sup>75)</sup>.

Anträge des Oberkirchenraths können nicht in der Form des Uebergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§. 74. Die Vorlagen des Oberkirchenraths gelangen in der Regel in der zur Vertheilung an die Mitglieder erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Landessynode; wo das nicht geschehen ist, kann dieselbe dieervielfältigung der Vorlagen behuf deren Vertheilung beschließen.

2. Gesetzentwürfe. §. 75. Bei Gesetzentwürfen, mögen dieselben vom Oberkirchenrath mitgetheilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet, nach Erstattung des Ausschußberichts, oder nach erfolgtem mündlichen Vortrage des Berichterstatters —

<sup>75)</sup> Gesetz vom 3. Dec. 1867. (R.=G.=Bl. III. 10.)

§. 73<sup>76)</sup> — zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung des Entwurfs oder Annahme desselben im Ganzen vorliegt.

Mit der Gesamtannahme oder der Beschlußnahme über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§. 76. Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem betheiligten Ausschusse beziehungsweise vom Berichterstatter<sup>76)</sup> hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichen Falls berichtigt, hienächst zusammengestellt und unter die Mitglieder vertheilt sind.

Bei der zweiten Lesung wird eine Berathung nur über etwaige neue Verbesserungs-Anträge eröffnet.

Diese Anträge sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Berathung an die Mitglieder zu vertheilen.

Jeder bei erster Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind, oder sobald dieselben ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe durch die Beschlüsse der Landessynode sich gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbstständige Anträge der Mitglieder. §. 77. Jedes Mitglied der Landessynode, die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht ausgeschlossen, hat das Recht, selbstständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den §. 51 fallen, an die Landessynode zu bringen.

§. 78. Ein selbstständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, durch vier andre Mitglieder vermöge ihrer Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt die Landessynode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen soll.

Von Mitgliedern der Landessynode in Beziehung auf einen an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand, vor der Berathung desselben in der Landessynode, gestellte Anträge werden, sofern sie schriftlich eingereicht und von vier anderen Mitgliedern durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den betheiligten Ausschuß abgegeben.

§. 79. Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringend bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Nachdem eins der Mitglieder, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Ist sie von der Landessynode bejahet, so wird sofort auf Verhandlung

<sup>76)</sup> Gesetz vom 3. Dec. 1867. (R.=G.=Bl. III. 10.)

des Gegenstandes eingetreten, doch kann die Landessynode ausnahmsweise die Verweisung des Antrags an einen Ausschuß beschließen, und ist derselbe dann thunlichst bald vor andern Angelegenheiten zur Verhandlung in der Landessynode zu bringen.

§. 80. Jedem Antragsteller (§§. 52, 53, 77) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Berathung kommt.

§. 81. Beantragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags, oder den Uebergang zur Tagesordnung, so findet eine Berathung in der Landessynode nur statt, wenn sechs Abgeordnete außer dem Antragsteller sich für dieselbe erklären.

4. Interpellationen. §. 82. Interpellationen, d. h. förmliche Anfragen an den Oberkirchenrath sind schriftlich, bestimmt formulirt, und von einem Mitgliede als Interpellanten und von vier andern Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, welcher dieselben dem Oberkirchenrathe abschriftlich mitzuthellen hat.

Der Präsident zeigt den Gegenstand der Interpellation in der Landessynode an, und setzt die förmliche Vorbringung und Begründung derselben sofort auf die Tagesordnung.

Sobald die Interpellation begründet ist, wird ein Mitglied des Oberkirchenraths sich erklären, ob und wann dieselbe werde beantwortet werden.

Mit der Beantwortung der Interpellation, beziehungsweise mit der Erklärung, daß dieselbe nicht werde beantwortet werden, ist die Interpellation erledigt, vorbehältlich des Rechts jedes Mitgliedes, den Gegenstand durch besonderen Antrag weiter zu verfolgen.

Anfragen zur Aufklärung über in Berathung begriffene Gegenstände sind nicht an die Bestimmungen über Interpellationen gebunden.

5. Petitionen. §. 83. Petitionen jeder Art (Art. 82 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>77)</sup>) sind ohne vorgängige Erörterung dem Petitions-Ausschusse zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten die Landessynode beschließt, daß eine Petition an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv niedergelegt werden soll.

§. 84. Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§. 85. Hält der Petitions-Ausschuß dafür, daß eine ihm überwiesene Vorstellung an einen andern bestehenden Ausschuß gehöre, so hat derselbe solche dahin zur kurzen Hand abzugeben.

Lehnt dieser die Annahme ab, so hat er bei dem Präsidenten die Entscheidung der Landessynode zu veranlassen.

§. 86. Petitionen, welche die Landessynode aus materiellen Gründen zurückgewiesen hat, können bei derselben Landessynode nur unter Angabe neuer thatsächlicher Gründe eingebracht werden.

<sup>77)</sup> S. oben Nr. 5.

§. 87. Von jedem Endbeschlusse der Landessynode über eine Petition ist dem Petenten vermittelt eines Protokoll-Auszugs durch einen der Schriftführer Nachricht zu geben.

6. Wahlen. §. 88. Wahlen in der Landessynode können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Aus besonderen Gründen kann die Landessynode ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§. 89. Kein Mitglied darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn das Mitglied bereits Mitglied zweier Ausschüsse ist.

§. 90. Die Wahlen geschehen durch Abgebung von Stimmzetteln.

Sobald mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, ist eine Abgebung von Stimmzetteln nicht weiter zulässig.

§. 91. Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergibt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Ist dieses bei mehreren der Fall, so entscheidet das Loos. Bei gleicher Vertheilung sämtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Loos auszuscheiden.

Bei gleicher Vertheilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl zu wiederholen. Ergiebt sich dabei keine Aenderung, so entscheidet das Loos.

Abchnitt VI. Ordnungs-Bestimmungen. §. 92. Der Präsident ist berechtigt, die Mitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Berathung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, so wie wegen unparlamentarischer Aeußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

Will das betheiligte Mitglied sich dabei nicht beruhigen, so hat er das durch Verufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf die Landessynode ohne vorgängige Berathung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§. 93. Wenn ein Mitglied bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident demselben für die Dauer der Berathung dieses Gegenstandes, oder wenn die Berathung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 92.

§. 94. Jedes Mitglied des Oberkirchenraths und der Landessynode hat die Befugniß, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§. 95. Störungen in den Versammlungen hat der Präsident zu rügen,

und wenn dadurch die Ruhe nicht wieder herzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§. 96. In allen Fällen, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die nach Art. 59 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>78)</sup> erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten erloschen seien, oder ob der Auftrag erloschen sei, oder ein Verzicht anzunehmen sei, hat der Präsident die Entscheidung der Synode zu veranlassen.

Abschnitt VII. Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten. §. 97. Die nach dem Beginne der Sitzung der Landessynode etwa noch abwesenden, nicht entschuldigten Mitglieder, deren Legitimation für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in die Landessynode aufzufordern, oder die Vermittelung des Oberkirchenraths deshalb anzusprechen.

Wer dieser Aufforderung, ohne vor der Landessynode genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 8 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sitz in der Landessynode verzichtet, und kann bei späterem Erscheinen denselben nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen ein Ersatz bereits angeordnet ist.

§. 98. Jedes Mitglied hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen der Landessynode oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§. 99. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von 3 Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung in der Landessynode und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend bleibt.

Für eine längere Zeit kann nur die Landessynode Urlaub bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ein beurlaubt gewesenes Mitglied hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§. 100. Die Tagegelder, 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thaler, beziehungsweise 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thaler<sup>79)</sup>, sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Mitglieder (§. 1.) an für die Dauer der Versammlung der Landessynode und für den Tag der Abreise des Mitgliedes, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung der Landessynode erfolgt.

Den auswärts wohnenden Abgeordneten sind noch außerdem Tagegelder für den Tag der Herreise zu vergüten.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Tagegelder zu berechnen noch für drei Tage nach der Vertagung oder Beendigung der Landessynode, falls sie bis dahin noch Synodal-Geschäfte zu erledigen gehabt haben.

Für Tage, an welchen ein Mitglied am Orte der Versammlung der Landessynode nicht gegenwärtig, oder beurlaubt gewesen ist, oder einer

<sup>78)</sup> S. oben Nr. 5.

<sup>79)</sup> Die Tagegelder sind durch Gesetz vom 3. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. III. 10) auf 2 Rthlr. bzw. 1 Rthlr. festgestellt.

Sitzung der Landessynode, wenn solche stattgefunden, ohne durch Krankheit oder Synodal-Angelegenheiten verhindert zu sein, nicht beigewohnt hat, hat derselbe keine Tagegelder zu berechnen.

Die Anweisung der desfalligen Rechnungen von Seiten des Präsidenten kann nur geschehen unter Anlegung der nach §. 101 ihm gemachten Anzeige, beziehungsweise unter der Bemerkung, daß eine Beurlaubung oder Abwesenheit des Mitgliedes nicht stattgefunden.

§. 101. An Reisekosten werden die wirklichen Auslagen vergütet.

Abschnitt VIII. Geschäftsverhältniß der Landessynode zu dem Oberkirchenrath. §. 102. Die regelmäßigen Mittheilungen zwischen dem Oberkirchenrath und der Landessynode erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessener Weise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich in der Synode erledigt werden kann.

Mittheilungen der Landessynode an die Staatsregierung gehen durch den Oberkirchenrath und sind diesem von der Landessynode zu übergeben.

§. 103. Die Schreiben des Oberkirchenraths werden an die Landessynode gerichtet.

Die Schreiben der Landessynode an den Oberkirchenrath werden von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

Adressen der Landessynode werden gleichfalls nur vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§. 104. Alle aus der Mitte der Landessynode hervorgegangene Schriftstücke, welche zur Vertheilung unter die Mitglieder kommen, sind gleichzeitig auch dem Oberkirchenrath zur kurzen Hand zuzustellen.

§. 105. Die Mitglieder des Oberkirchenraths sind der gegenwärtigen Geschäftsordnung unterworfen, können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, sondern nur auf etwaige Verstöße durch den Präsidenten aufmerksam gemacht werden, unbeschadet ihrer anderweiten Stellung in der Landessynode, falls sie Mitglieder sind.

§. 106. Es hängt von der Beurtheilung der Mitglieder des Oberkirchenraths ab, ob und wie weit sie die in den Sitzungen der Landessynode von ihnen begehrten Antworten und Erläuterungen erteilen können.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Mittheilungen des Oberkirchenraths und in Beziehung auf die von einem Ausschusse oder einem Mitgliede der Landessynode dazu gestellten Anträge.

§. 107. Die in Betreff der Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die nach Art. 76 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>80)</sup> zur Landessynode etwa abgeordneten Bevollmächtigten des Staatsministeriums.

§. 108. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberkirchenrath und der Landessynode sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Theils Conferenzen zu bilden.

§. 109. Die Conferenzen werden gebildet:

1. aus denjenigen Mitgliedern, welche der Großherzog dazu abordnet;

<sup>80)</sup> S. oben Nr. 5.

2. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern der Landessynode, welche die letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt.

Sollte der Großherzog nicht mindestens drei Mitglieder zu der Conferenz abordnen, so hat die Landessynode ihrerseits drei Abgeordnete zu der Conferenz zu wählen.

§. 110. Nach beendigten Conferenz-Verhandlungen ist der Landessynode das Ergebnis mit den daran geknüpften Vermittelungs-Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Conferenz gewählten Mitglieder aus ihrer Mitte ernennen.

Durch Annahme eines Vermittelungs-Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse der Landessynode wieder aufgehoben.

B. Geschäftsordnung der Kreissynoden. §. 1. Der Vorsitzende spricht das Eröffnungsgebet (Art. 53 des Kirchenverfassungsgesetzes<sup>81)</sup>) und hat dann vor Allem zu constatiren, ob die Mitglieder der Kreissynode sämmtlich anwesend sind, oder wer von denselben fehlt.

§. 2. Ist eine beschlußfähige Anzahl (Art. 54 des Kirchenverfassungsgesetzes) anwesend, so hat der Vorsitzende die Gegenstände der Verhandlung durch Verlesung der Tagesordnung vorzulegen.

§. 3. Sodann wird mit der Verhandlung der Gegenstände in der Reihenfolge, wie sie auf der vom Vorsitzenden angekündigten Tagesordnung stehen, begonnen, so daß zuerst der bestimmte Referent seinen Vortrag hält, hierauf der etwa ernannte Correferent seine Ansicht ausspricht, und dann die übrigen Mitglieder über den Gegenstand in der Reihenfolge das Wort erhalten, in welcher sie sich zum Wort gemeldet haben. Der Vortrag der Referate darf das Maaß von 20 Minuten nicht überschreiten; sie müssen stets in bestimmte Anträge ausgehen.

§. 4. Hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, oder ist der Gegenstand genügend erörtert, worüber der Beschluß der Versammlung entscheidet, so wird die Debatte vom Vorsitzenden geschlossen, und nachdem der Referent nochmals das letzte Wort erhalten hat, abgestimmt.

§. 5. Die zur Abstimmung zu bringenden Anträge des Referenten und Correferenten oder die dabei eingebrachten Verbesserungsanträge einzelner Mitglieder müssen schriftlich formulirt und wörtlich zu Protokoll genommen werden.

§. 6. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben — für oder gegen einen Antrag.

§. 7. Es darf niemand länger als 10 Minuten reden, wenn die Versammlung nicht ein längeres Reden gestattet, worüber nöthigenfalls der Beschluß derselben zu veranlassen ist.

§. 8. Wer einen selbstständigen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat solchen zeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Versammlung bleibt es überlassen, denselben sofort an geeigneter Stelle zur Erörterung zu bringen, oder denselben für die nächste Kreissynode zurückzulegen, damit dafür ein Referent bestellt werde.

<sup>81)</sup> S. oben Nr. 5.

§. 9. Zu einer passenden Zeit wird eine halbstündige Pause gemacht, und die Verhandlung darnach fortgesetzt, bis die Gegenstände der Tagesordnung erledigt sind, oder der Schluß der Sitzung wegen vorgerückter Tageszeit erforderlich wird.

§. 10. Sobald ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit, wo die Kreissynode nicht beisammen ist, aus demselben ausscheidet, haben sich die übrigen Mitglieder aus den Mitgliedern unter Einhaltung der sonst im Art. 51 des Kirchenverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen.

§. 11. Wenn die Mitglieder des Oberkirchenraths zufolge Art. 111 Z. 22 des Kirchenverfassungsgesetzes einer Kreissynode beiwohnen, so finden die von ihnen sprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode und der Art. 76 des Kirchenverfassungsgesetzes auch hier Anwendung.

§. 12. Im Uebrigen liegt dem Vorsitzenden die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung nach seinem gewissenhaften Ermessen ob, und hat sich derselbe dabei nach den Vorschriften des Kirchenverfassungsgesetzes Art. 45—56 und der Geschäftsordnung für die Landessynode, soweit diese in analoger Weise zur Anwendung gebracht werden kann, zu richten.

**Nr. 78.** Gesetz vom 26. Jan. 1880, betr. Diäten für die Mitglieder der Kreissynoden. (R.-G.-Bl. IV. 155.)

Art. 1. Die Abgeordneten zur Kreissynode erhalten für die Theilnahme an der Versammlung ein Tagegeld, welches für diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Gemeinde wohnen, in der sich die Kreissynode versammelt, 3 *M.* beträgt, für diejenigen, welche außerhalb der Gemeinde wohnen (ohne weiteren Ersatz von Reisekosten) 6 *M.*

Zur Zahlung dieser Tagegelder sind die betreffenden Gemeinde-Kirchen-Kassen verpflichtet.

Art. 2. Auf die Tagegelder, welche die Kreissynodalen beziehen, darf nicht verzichtet werden.

**Nr. 79.** Verfügung für die Vorstände der Kreissynoden, betr. Mittheilungen von Beschlüssen der Kreissynoden an den Oberkirchenrath und die Kirchenräthe vom 7. Juni 1885. (R.-G.-Bl. IV. 305.)

Der Oberkirchenrath hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorstände der Kreissynoden es nicht selten versäumen, Beschlüsse der Kreissynoden, welche sich an den Oberkirchenrath oder die Kirchenräthe richten, diesen mitzutheilen. Es wird dies seinen Grund wesentlich darin haben, daß die Kreissynoden aus Mitgliedern der Kirchenräthe bestehen und bei ihren Versammlungen in der Regel auch wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenraths anwesend zu sein pflegt. Da es indessen nicht Sache dieser, sondern Sache des Kreissynodalvorstandes ist, die Beschlüsse der Kreissynode auszuführen und den Verkehr der Kreissynode mit dem Oberkirchenrathe und den Kirchenräthen zu vermitteln (vergl. Art. 52 Ziffer 1 und 4 des Kirchenverfassungsgesetzes).

gesetzes) und da ferner die Ausführung dieser Beschlüsse, d. h. die Mittheilung an eine der genannten Behörden, keineswegs dadurch genügend gesichert wird, daß einzelne Mitglieder derselben bei der Beschlußfassung anwesend sind, so werden die Vorstände der Kreissynoden hiedurch daran erinnert, daß sie in Zukunft derartige Beschlüsse jedes Mal nach der Synodalversammlung, in welcher sie gefaßt sind, schriftlich an die betreffende Adresse zu richten haben, wobei eine Verweisung auf die gedruckten Protokolle der Kreissynoden nicht ausgeschlossen sein soll. Auch haben sie außerdem darauf zu achten, daß sie diejenigen Erwiederungen auf diese ihre Mittheilungen erhalten, welche etwa erforderlich sind, um zu konstatiren, welchen Erfolg der betreffende Beschluß gehabt hat, damit sie der nächsten Synodalversammlung darüber möglichst vollständig Bericht erstatten können.

---

## II. Persönliche Verhältnisse.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 87—90; s. oben Nr. 5.

**Nr. 85.** Erlaß des Consistoriums an die gesammte evangelische Geistlichkeit des Herzogthums betr. die Amtstracht der Geistlichen vom 25. Oct. 1836. Auf einen von dem Oldenburgischen Predigerverein an das Consistorium gerichteten Antrag, und darüber an S. K. H. den Großherzog erstatteten Bericht, hat derselbe anzuordnen geruhet, daß die evangelischen Prediger des Herzogthums mit Einschluß der Erbherrschaft Tever statt des bisher gebräuchlichen Mantels den in den mehrsten deutschen Staaten theils seit der Reformation beibehaltenen, theils in neuerer Zeit wieder eingeführten Chorrock oder Talar anlegen. In Gemäßheit der deshalb erlassenen Höchsten Resolution haben sämmtliche evangelische Geistliche, wozu auch die Catecheten, Capell- und Hülfsprediger gerechnet werden, spätestens mit dem 1. Jan. 1837 den gedachten Chorrock von einem leichten wollenen Zeuge<sup>20)</sup>, und das dazu gehörige sammtene Barett anzulegen, und sich dieser Kleidung für alle Amtshandlungen in und außer der Kirche zu bedienen, wie sie denn auch künftig in derselben vor Hofe erscheinen werden. Was die Form dieser Amtstracht betrifft, so soll dieselbe namentlich mit der in Preußen üblichen völlig übereinstimmen, und es ist dem Consistorium, sowie insonderheit dem Generalsuperintendenten zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß mit derselben keine willkürliche Aenderung vorgenommen, sondern sie so, wie sie ein Mal bestimmt ist, gleichförmig beibehalten werde. Denjenigen Geistlichen, welche mit der in Preußen üblichen Form nicht hinreichend bekannt sind, wird der Generalsuperintendent auf Befragen jede erforderliche Auskunft geben, wie denn auch bei ihm eine vollständige, vorschriftsmäßige Amtskleidung zur Ansicht vorgelegt werden kann. Der Predigerfragen bleibt unverändert, wie er bisher getragen. Das Barett wird beim Grüßen nicht abgenommen, wozu es seiner Form

für jeden bestimmten Vergütung beschwerend angebracht und gebeten habe. — — —  
— — — so wollen wir — hierdurch festsetzen, daß in Rücksicht des gegenwärtigen Mißverhältnisses zwischen jener Vergütung und den hohen Preisen der Lebensmittel und da doch die Gemeinden, wegen einer ihnen selbst obliegenden Bewirthung den Schaden ihrer Prediger nicht verlangen können und werden, künftighin und bis auf weitere Verordnung statt der bisherigen Diäten von 1½ Thlr. in den obenangeführten Fällen dem Prediger des Ortes für die Bewirthung des Superintendenten das Doppelte mit 3 Thlr., und wo ein neuer Prediger eingeführt worden, eine gleiche Summe für diesen vergütet und von den Kirchjuraten ausbezahlt werden soll, welchen jedoch unbenommen bleibt, im Falle sie mit geringeren Kosten eine solche Bewirthung anständiger Weise bestreiten zu können glauben, selbige selbst zu besorgen und in der Pastorei zu veranstalten.

Im Kniphauenschen hat dem Herkommen nach die Kirchenkasse als Beitrag zu den Kosten der Mahlzeit bei der Introduction des Predigers 10 Thlr. Gold zu entrichten. Rescript des Oberkirchenraths an die Kirchenräthe zu Sengwarden, Sedderwarden und Accum vom 4. Febr. 1882.

<sup>20)</sup> Der Chorrock wird, soweit er faltenlos ist, durch Haken und Desen zusammengehalten, der faltige Theil durch Knöpfe, die jedoch nur bis etwa auf die Mitte gehen; diese Befestigungsmittel sind so angebracht, daß sie nicht bemerkt werden. Cons.-Schr. vom 25. Febr. 1840.